



Kerstin Schreyer, MdL

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Drs. 18/6368 06.02.2020	Unser Zeichen 44-46311.1-4-2 Telefon / - Fax 089 2192-3586 / -13586	Bearbeiter Frau Stefanie Giestl-Rieß Zimmer FJS4-0232	München 12.01.2021 E-Mail Stefanie.Giestl-Riess@stmb.bayern.de
---	--	--	---

**Beschluss des Bayerischen Landtags vom 06.02.2020
betreffend „Lärmimmissionen A 94“**

Anlage

Zusammenfassung (Stand: 07.01.2021) des Berichts der Autobahndirektion Südbayern (Stand: 26.11.2020)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zu dem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 06.02.2020 wird folgender Bericht der Staatsregierung gegeben:

Der Beschluss des Landtags umfasst drei Themenbereiche:

- a. die Überprüfung der Planung und der Bauleistung,
- b. die Lärmmessungen an den Immissionsorten und
- c. die Prüfung zusätzlicher Lärmschutzmaßnahmen.

Da zum 01.01.2021 die Autobahndirektion Südbayern zum Bund gewechselt ist, ist eine Weisungsbefugnis des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr nicht mehr gegeben. Daher werden in diesem Bericht der Staatsregierung die Ergebnisse zu a., der aktuelle Stand zu b. und der aktuelle Stand zu c. übermittelt. Aus fachlicher Sicht steht einer Veröffentlichung der vorliegenden Ergebnisse auf

der Homepage der Niederlassung Südbayern der Autobahn GmbH des Bundes (vormals Autobahndirektion Südbayern) nach Befassung durch den Landtag nichts entgegen.

Zu a.

In dem Bericht der Autobahndirektion Südbayern wurden alle lärmrelevanten Aspekte ausführlich erläutert, die Methoden der Überprüfung beschrieben und die Ergebnisse der Überprüfung nachvollziehbar dargelegt. Diese umfangreichen Unterlagen liegen dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vor und können bei Bedarf jederzeit nachgereicht werden. Eine Zusammenfassung vom 07.01.2021 befindet sich im Anhang.

Die aus dem Bericht der Autobahndirektion Südbayern vorliegenden Ergebnisse lassen erkennen, dass alle Maßnahmen zur Einhaltung der Lärmvorsorgegrenzwerte korrekt geplant und realisiert wurden und somit der gesetzlich vorgeschriebene Lärmschutz eingehalten ist.

Zu b.

Die Messungen wurden aufgrund der Corona-Pandemie verschoben und fanden im September und Oktober 2020 statt, da sich aufgrund der erfolgten Lockerungen der Verkehr wieder normalisiert hatte. Die Auswertungen der Messungen sowie die Bestimmung und Bewertung der auf den Messungen basierenden Beurteilungspegel erfolgen derzeit. Die bisherigen Erkenntnisse lassen keine Überschreitungen der gesetzlichen Immissionsgrenzwerte verzeichnen. Die beauftragten Gutachten der Stadt Dorfen und der Gemeinde Lengdorf kommen zum gleichen Ergebnis.

Zu c.

Auf Basis der vorliegenden Ergebnisse sind die geltenden gesetzlichen Vorgaben für den Lärmschutz eingehalten. Für die Verwaltung eröffnen sich keine weitergehenden gesetzlichen Handlungspflichten für über diesen gesetzlichen Lärmschutz hinausgehende Maßnahmen. Um dennoch Möglichkeiten für eine Optimierung der Lärmsituation in der bislang weitgehend nicht vorbelasteten Nachbarschaft zur A 94 auszuloten, sollen nach Vorliegen der endgültigen Untersuchungsergebnisse mit dem Bund als verantwortlichem gesetzlichen Baulastträger rasch Gespräche aufgenommen werden, ob und inwieweit zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden

könnten. Die beiliegende Zusammenfassung enthält beispielhaft denkbare überobligatorische Maßnahmen mit Grobkostenschätzungen.

Damit die Ideen und Forderungen von Landkreisen und Gemeinden sowie politischen Mandatsträgern vor Ort in die Überlegungen zur Entwicklung und Finanzierung solcher überobligatorischer Lärmschutzmaßnahmen einfließen können, sollen im neuen Jahr entsprechende Gesprächsrunden vereinbart werden. Zugleich soll mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur abgestimmt werden, ob Finanzierungsmöglichkeiten durch den Bund für Maßnahmen zur Optimierung des Lärmschutzes bestehen. Da die Autobahn GmbH des Bundes seit dem 01.01.2021 für Autobahnen zuständig ist, soll sie bei den weiteren Schritten und Abstimmungen ebenfalls eng eingebunden werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Kerstin Schreyer
Staatsministerin



Referat 44

Gz. 44-43611.1-4-2

**Neubau der A 94 zwischen Pastetten und Heldenstein im
Rahmen des ÖPP-Projektes
Verfügbarkeitsmodell Forstinning – Markt I**

**Zusammenfassung des Berichts der Autobahndirektion
Südbayern (Stand: 26.11.2020) zur Überprüfung der Einhal-
tung der lärmrelevanten Vorgaben aus der Planfeststellung
bei Planung und Bau der Autobahn sowie Durchführung der
Lärmmessungen an den Gebäuden gemäß Beschluss des
Bayerischen Landtages vom 06.02.2020**

vom 07.01.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Beschlusslage und aktueller Sachstand	3
2	Zusammenfassung der Ergebnisse des Berichts der Autobahndirektion Südbayern	3
3	Zuständigkeitsänderung.....	5

1 Beschlusslage und aktueller Sachstand

Gemäß Beschluss des Bayerischen Landtages vom 06.02.2020 (Drs. 18/6368) soll durch Messungen geprüft werden, ob die vorhandenen Lärmschutzmaßnahmen ausreichend sind und den Vorgaben des Planfeststellungsverfahrens entsprechen. Zudem soll auch überprüft werden, ob die Qualität des verbauten Fahrbahnbelags den Planungsvorgaben entspricht.

Zusätzlich zu den gemäß des ÖPP-Vertrages erforderlichen Überprüfungen wurden aufgrund des Landtagsbeschlusses daher noch folgende weitere Überprüfungen bzw. Messungen durchgeführt:

- Geometrie (Höhe und Lage) der Lärmschutzwände und Lärmschutzwälle
- Materialeigenschaften der Lärmschutzwände
- Materialeigenschaften und Einbauqualität der Fahrbahnübergänge auf den Brücken
- Lärminderungseigenschaften der Waschbetonfahrbahndecke
- Auswirkungen der seit 01.02.2020 geltenden Tempobeschränkung
- Lärmimmissionen an mehreren ausgewählten Wohngebäuden
- Höhe der aktuellen Verkehrsmengen

Der dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vorliegende Bericht der Autobahndirektion Südbayern (Stand: 26.11.2020) fasst die vorhandenen Ergebnisse zusammen und zeigt beispielhaft mögliche überobligatorische Maßnahmen zur Verbesserung des Lärmschutzes auf, deren gegebenenfalls denkbare Umsetzung und Finanzierung mit Dritten abzustimmen ist.

Mit Beschluss vom 03.09.2020 des Verwaltungsgerichts München im Eilverfahren wurde die befristet gültige Geschwindigkeitsbeschränkung aufgehoben. Die entsprechende Beschilderung wurde am 08.09.2020 unkenntlich gemacht. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom 28.10.2020 hat den Beschluss im Eilverfahren bestätigt.

2 Zusammenfassung der Ergebnisse des Berichts der Autobahndirektion Südbayern

Die Autobahndirektion Südbayern hat zur Schaffung der geforderten Transparenz für die beiden Planfeststellungsabschnitte die Planfeststellungsunterlagen und -beschlüsse mit allen (insgesamt 27) Planänderungsbeschlüssen im Internet veröffentlicht und bei der Überprüfung berücksichtigt. Der Lärm wurde im Rahmen der Lärmvorsorge nach dem deutschlandweit zum Zeitpunkt der Planfeststellung rechtlich eingeführten Berechnungsverfahren der RLS-90 („Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ – Ausgabe 1990) berechnet.

Einzelprüfungen und Ergebnisse

Lärminderung der Fahrbahnbeläge

Die Lärminderungswerte der Fahrbahnbeläge wurden mit zwei Messverfahren bestimmt. Im November 2019 wurde eine Messung des Reifen-Fahrbahn-Geräusches mit Hilfe des Nahfeldmessanhängers nach ISO/DIS 11819-2 durchgeführt.

Durch eine nicht normierte Vergleichsmessung (vor und nach Einführung der befristeten Geschwindigkeitsbeschränkung) konnte ermittelt werden, dass die SPB-Messungen (Statistische Vorbeifahrtmessung) unbeeinflusst vom Corona-bedingt geringeren Verkehrsaufkommen durchgeführt werden können, da nach den Messvorgaben die Geräusche und Geschwindigkeiten einzelner Fahrzeuge gemessen werden.

Im Mai – aus Gründen der Messsystematik können solche Messungen erst nach Ende des Winters bzw. nach Ende der Bereifung mit Winterreifen durchgeführt werden – wurden die Fahrzeuggeräuschpegel in einer zweiten Messung (Statistische Vorbeifahrtmessung bzw. SPB-Messung) ermittelt, um daraus den tatsächlichen Abminderungswert für die Lärmberechnung abzuleiten. Die Ergebnisse zeigen, dass die Fahrbahnbeläge die geforderten Abminderungswerte erreichen.

Lage und Höhe der Lärmschutzeinrichtungen (Erdwälle und Wände)

Für die Überprüfung der Lärmschutzeinrichtungen in Lage und Höhe wurde das Verfahren des kinematischen Laserscannings verwendet.

Die überprüften Querprofile der Lärmschutzwälle weisen durchgängig eine um bis zu mehrere Dezimeter positive Überschreitung der Mindesthöhen auf. In der Lage entsprechen die Lärmschutzwälle und Seitenablagerungen durchgängig den Anforderungen der Planfeststellung.

Sämtliche Lärmschutzwände wurden mit einer korrekten Höhe hergestellt. Hinsichtlich der Lage der Lärmschutzwände können ebenfalls keine Abweichungen vom Planungssoll festgestellt werden. Das Verhältnis der hochabsorbierenden Wandelemente zu reflektierenden Wandelementen entspricht ebenso den Vorgaben der Planfeststellung.

Dehnfugen im Bereich der Brücken (Übergangskonstruktionen)

Im Rahmen der Freigabe der Ausführungsplanung wurden die Übergangskonstruktionen von der Autobahndirektion Südbayern während des Baus für jede Brücke eingehend geprüft. Abweichungen von den vertraglichen Vorgaben wurden hierbei nicht festgestellt.

Die verwendeten Übergangskonstruktionen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik und bei den vorgenommenen Überprüfungen wurden keine Fehler beim Einbau der Übergangskonstruktionen festgestellt.

Aufgrund der vorliegenden Prüfberichte und aufgrund der Ergebnisse der zusätzlich vorgenommenen Überprüfungen durch ein beauftragtes Fachbüro ist nachgewiesen, dass an allen Bauwerken die Anforderungen der geforderten geräuschkindernden Fahrbahnübergänge eingehalten werden.

Materialeigenschaften der Lärmschutzwände

Von der Autobahndirektion Südbayern wurde noch einmal überprüft, dass die eingesetzten Materialien den Regeln der Technik entsprechen.

Die Lärmschutzwände erfüllen die einschlägigen nationalen und europäischen Vorschriften und entsprechen gleichzeitig den vertraglichen Vorgaben sowie den der Lärmberechnung in der Planfeststellung zugrundeliegenden Anforderungen.

Zustandsmerkmal „Ebenheit im Längsprofil“

Die erfolgten Auswertungen ergaben keine Abweichungen über die zulässige Toleranz hinaus im Bereich der „freien Strecke“. Im Bereich von Brückenübergängen und Übergängen von Brückenvorfeldern sind teilweise Abweichungen vorhanden. Der Betreiber des ÖPP-Abschnittes erarbeitet derzeit ein Sanierungskonzept. Weitergehende Verhandlungen zwischen der Autobahndirektion Südbayern/Niederlassung Südbayern und dem Betreiber des ÖPP-Abschnittes werden nach Vorliegen des Sanierungskonzepts geführt werden.

Lärmmessungen an den Gebäuden

Die Messungen fanden im September und Oktober 2020 statt, da sich der zwischenzeitlich infolge der Corona-Pandemie zurückgegangene Verkehr aufgrund der erfolgten Lockerungen wieder normalisiert hatte. Damit konnten Einflüsse der Pandemie vermieden (zu geringe Verkehrsstärke) und realistische Messergebnisse erzielt werden.

Die Auswertung der Messungen sowie die Bestimmung und Bewertung der auf den Messungen basierenden Beurteilungspegel erfolgt aktuell durch das dafür beauftragte Ingenieurbüro. Die bisherigen Ergebnisse lassen keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte verzeichnen. Die beauftragten Gutachten der Stadt Dorfen (siehe Stadtratsbehandlung am 09.09.2020) und der Gemeinde Lengdorf vom 17.03.2020 kommen zum gleichen Ergebnis. Das finale Gutachten der Autobahndirektion Südbayern wird nachgereicht.

Fazit

Bei den Kontrollen und Überprüfungen durch die Autobahndirektion Südbayern während des Baus und im Rahmen der Übergabe bei Fertigstellung wurden keine Abweichungen von den Vorgaben der Planfeststellung bei der Bauausführung festgestellt.

Aus den durchgeführten zusätzlichen Prüfungen und Messungen ergeben sich keine Hinweise darauf, dass bei der Planung und dem Bau des Neubauabschnittes der A 94 zwischen Pastetten und Heldenstein in Hinblick auf die Lärmvorsorge von den Vorgaben der Planung sowie insbesondere den Vorgaben der Planfeststellung abgewichen wurde.

Mögliche überobligatorische Maßnahmen

Auf Basis der vorliegenden Ergebnisse sind die geltenden gesetzlichen Vorgaben für den Lärmschutz eingehalten. Für die Verwaltung eröffnen sich keine weitergehenden gesetzlichen Handlungspflichten für über diesen gesetzlichen Lärmschutz hinausgehenden Maßnahmen. Um dennoch Möglichkeiten für eine Optimierung der Lärmsituation in der bislang weitgehend nicht vorbelasteten Nachbarschaft zur A 94 auszuloten, sollen nach Vorliegen der endgültigen Untersuchungsergebnisse mit dem Bund als verantwortlichem gesetzlichen Baulastträger rasch Gespräche aufgenommen werden, ob und inwieweit zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden könnten.

Damit die Ideen und Forderungen von Landkreisen und Gemeinden sowie politischen Mandatsträgern vor Ort in die Überlegungen zur Entwicklung und Finanzierung möglicher überobligatorischer Lärmschutzmaßnahmen einfließen können, sollen Anfang des Jahres entsprechende Gesprächsrunden mit Vertretern der Landkreise und Kommunen und mit politischen Mandatsträgern vereinbart werden. Zugleich soll mit dem Bundesministerium

für Verkehr und digitale Infrastruktur abgestimmt werden, ob Finanzierungsmöglichkeiten durch den Bund für Maßnahmen zur Optimierung des Lärmschutzes bestehen. Da die Autobahn GmbH zukünftig Planung, Bau, Erhalt und Betrieb, aber auch die vermögensmäßige Verwaltung und die Finanzierung der Bundesautobahnen verantwortet, soll sie bei den weiteren Schritten und Abstimmungen eng eingebunden werden.

Beispiele für denkbare überobligatorische Maßnahmen wären:

- Nachträgliche Kapselung der Wartungsgänge unter den Übergangskonstruktionen der Großbrücken:
Kostenschätzung: ca. 2,2 Mio. € bei 12 Wartungsgängen
- Nachträgliche Erhöhung der Lärmschutzwände auf den Brücken mit zusätzlichen Elementen:
Kostenschätzung: ca. 19,2 Mio. € (für ca. 9.500 qm)
- Nachträgliche Herstellung eines lärmindernden DSH-V Belags im Streckenabschnitt mit Waschbetonoberfläche:
Kostenschätzung: ca. 19,6 Mio. € auf ca. 11 km
- Die in der Öffentlichkeit geforderte nachträgliche Herstellung eines offenporigen Asphalts (OPA) auf der gesamten Neubaustrecke ist zwar technisch möglich, liegt aber mit geschätzten Kosten von ca. 171,0 Mio. € außerhalb jeglichen Finanzierungsmöglichkeiten.

Die genannten Kosten stellen eine grobe Schätzung für eine Orientierung dar und beinhalten neben den Herstellungskosten auch die Kosten für die Erhaltung im Vertragszeitraum für das ÖPP-Projekt.

3 Zuständigkeitsänderung

Seit dem 01.01.2021 ist die Autobahndirektion Südbayern die Niederlassung Südbayern der Autobahn GmbH des Bundes. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat keine „Weisungsbefugnis“ gegenüber der Niederlassung Südbayern mehr. Die Zentrale der Autobahn GmbH des Bundes bzw. das Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur in Berlin sind jetzt Ansprechpartner.

gez.

Angela Roßmann
Ltd. Ministerialrätin